

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stanz- und Biegetechnik Distel GmbH & Co KG

1. Geltung/Angebote

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner, auch wenn sie bei Folgegeschäften nicht ausdrücklich zum Gegenstand des Vertrages gemacht werden sollten. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt.
- 1.2 Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- 1.3 Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien unserer Angestellten, Vertreter oder sonstigen Beauftragten im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich.
- 1.4 An allen Entwürfen, Skizzen, Abzügen, Filmen, Mustern und sonstigen Vorlagen behalten wir uns weltweit alle urheberrechtlichen Rechte vor. Dies gilt entsprechend auch für sämtliches Fertigungs-Know-How unser sonstiges geistiges Eigentum im Zusammenhang mit der Herstellung von Werkzeugen.
- 1.5 Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Vorgaben des Vertragspartners und werden dadurch die Rechte Dritter verletzt, so stellt uns der Vertragspartner auf erstes Anfordern von allen an uns herangetragenen Ansprüchen frei.

2. Preise/Auftragsänderungen/Zahlungsbedingungen

- 2.1 Sämtliche Preise einschließlich der Preisangaben in Kostenvoranschlägen verstehen sich rein netto ab Werk oder Lager, ausschließlich Verpackung, jedoch ohne Versicherungs- und Transportkosten sowie ohne Zoll und sonstige Abgaben zuzüglich Mehrwertsteuer in der zum Zeitpunkt der Lieferung jeweils geltenden gesetzlichen Höhe. Übernehmen wir den Versand des Liefergegenstands, werden die insoweit entstehenden Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.
Bei Serienteilen legen wir unseren Preiskalkulationen eine nach den Umständen des Falles geplante Teilemengen des Vertragspartners zugrunde. Nimmt der Vertragspartner geringere Stückzahlen ab, so sind wir zu einer angemessenen Erhöhung des Stückpreises berechtigt.
Bei Vereinbarungen über Lieferplanabrufe behalten wir uns vor, die sämtlichen in der Vorausschau des Vertragspartners mitgeteilten Mengen vorab zu produzieren.
Vereinbaren wir mit dem Vertragspartner eine rollierende Bedarfsvorschau, die in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben und aktualisiert wird (Rolling-Forecast) gelten die letzten 8 Wochen vor dem geplanten Liefertermin als „Froze Zone“. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die dort genannten Mengen zu Vertragspreisen bzw. die für die Produktion benötigten Rohmaterialien zu historischen Einkaufspreisen einschließlich anteiliger Finanzierungskosten abzunehmen. Wünscht der Vertragspartner innerhalb der „Froze-Zone“ Mengen- oder Terminänderungen, bedürfen diese zu ihrer Wirksamkeit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 2.2 Wünscht der Vertragspartner nach Vertragsabschluss eine Änderung des Vertragsinhalts, so sind wir bemüht, seinen Wünschen im Rahmen des Zumutbaren zu entsprechen. Soweit sich Änderungswünsche auf die Gesamtmenge der zu liefernden Teile, die Abnahmemenge pro Teillieferung oder auf den Abnahmezeitraum beziehen, sind wir berechtigt, insoweit eine Preisanpassung zu fordern.

Wir behalten uns Preisanpassungen vor, wenn nach Vertragsschluss Preiserhöhungen, insb. Bei Lohn-, Energie-, Rohstoff- oder Transportkosten, eintreten.

- 2.3 Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto ohne Abzug oder innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum abzüglich 2 % Skonto vom Rechnungswert zur Zahlung fällig. Separat in der Rechnung ausgewiesene Metallzuschläge sind nicht skontierfähig. Skontierung setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Vertragspartners im Zeitpunkt der Skontierung voraus. Für die Einhaltung der Skontofrist ist die vorbehaltlose Gutschrift auf unserem Konto ausschlaggebend.
 - 2.4 Ist Gegenstand des Vertrages die Lieferung eines Werkzeuges durch uns, so gelten folgende Zahlungsbedingungen, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird:
1/3 des vereinbarten Werklohns nach Auftragserteilung, 1/3 nach Vorlage der Ausfallmuster, 1/3 nach Freigabe, spätestens jedoch 4 Wochen nach Zusendung der Muster Teile, jeweils 14 Tage netto. Ändert sich der Preis für das Werkzeug auf Grund von Werkzeugänderungen nachträglich, so sind entsprechende Preisänderungen von einem ansonsten geltenden Skontoabzug ausgeschlossen.
 - 2.5 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen jeder Art sowie die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sind ausgeschlossen, sofern nicht die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
 - 2.6 Gerät der Vertragspartner mit einer Zahlung in Verzug, berechnen wir vorbehaltlich der Geltendmachung weitergehender Ansprüche Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Darüber hinaus sind wir berechtigt, die Auslieferung von Waren auf Grund von nachfolgenden Bestellungen bis zum vollständigen Ausgleich der offenen Rechnungen zu verweigern.
 - 2.7 Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn ein Zahlungstermin nicht eingehalten wird oder der Vertragspartner gegen sonstige vertragliche Vereinbarungen verstößt oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners zu mindern. Ferner sind wir in einem solchen Fall berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadensersatz zu verlangen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren untersagen, deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Vertragspartners verlangen und eine Einziehungsermächtigung widerrufen.
- ### 3. Mitwirkungshandlungen des Vertragspartners/ Liefertermine und Lieferfristen/Fertigstellung
- 3.1 Mit der Vertragsausführung beginnen wir, sobald alle mit dem jeweiligen Auftrag zusammenhängenden Fragen geklärt und der Vertragspartner seinen vertraglichen Mitwirkungspflichten umfassend nachgekommen ist. Dazu zählt insbesondere die umfassende Klärung der mit dem jeweiligen Liefervertrag verbundenen Aufgabenstellung, Übergabe von Fertigungsvorlagen an uns, Freigabe von vorgelegten Prüfmustern oder Beantwortung von Rückfragen. Angaben zu Lieferterminen und/oder Lieferfristen verschieben sich entsprechend.
 - 3.2 Angaben zu Lieferterminen und Lieferfristen sind unverbindlich, soweit wir sie nicht ausdrücklich als verbindlich bestätigt haben.
 - 3.3 Ändert oder erweitert sich der Auftragsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag und tritt dadurch eine Verzögerung ein, werden wir dem Vertragspartner unverzüglich

- unter Angabe der Gründe einen neuen voraussichtlichen Liefertermin nennen.
- 3.4 Können wir einen Liefertermin infolge höherer Gewalt oder infolge von Betriebsstörungen durch Streiks, Ausspernung, Ausbleiben von Fachkräften oder von Zulieferungen oder aus ähnlichen Gründen nicht einhalten, besteht keine Verpflichtung zum Schadensersatz oder eines etwaigen entgangenen Gewinns. Wir sind im Rahmen des Zumutbaren jedoch verpflichtet, den Vertragspartner über Verzögerungen zu informieren.
- 3.5 Für Lieferverträge mit Lieferabrufen gilt folgendes: Mit der Fertigung von Teillieferungen beginnen wir regelmäßig erst nach ausdrücklicher Freigabe des Vertragspartners. Wir sind jedoch berechtigt, das für den Gesamtauftrag benötigte Material bereits mit Vertragsabschluss einzukaufen und die Gesamtrahmenmenge zu fertigen (Ziff.2.1). Gelangt der Liefervertrag – aus welchem Grund auch immer – nicht vollständig zur Ausführung, so hat uns der Vertragspartner die Kosten für das nicht mehr benötigte Material zum ursprünglichen Einkaufspreis zuzüglich einer Handlingsgebühr von 25 % Zug um Zug gegen Herausgabe zu erstatten.
- 3.6 Ist die Lieferung von Teilen in Pendelverpackungen oder sonstigen vom Vertragspartner gestellten Verpackungen vereinbart, hat er dafür Sorge zu tragen, dass uns stets in ausreichendem Maß Verpackungen in ordnungsgemäßem, sauberem Zustand zur Verfügung stehen. Lieferverzögerungen, die auf einen Mangel an vertragsgemäßen Verpackungen zurück zu führen sind, gehen ausschließlich zu Lasten des Vertragspartners. Ebenso sind wir berechtigt, sämtliche weitergehenden Nachteile, insbesondere auch Kosten des Produktionsstillstands an den Vertragspartner weiter zu berechnen.
- 4. Verträge über die Herstellung und Lieferung von Werkzeugen**
- 4.1 Die Abnahme des Werkzeugs durch den Vertragspartner erfolgt in unserem Betrieb, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Abnahme erfolgt förmlich, soweit sie im Einzelfall ausdrücklich vereinbart ist.
- 4.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, das Werkzeug innerhalb von einer Woche ab Zugang einer Fertigstellungsanzeige und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung abzunehmen.
- 4.3 Nimmt der Vertragspartner den Auftragsgegenstand grundlos nicht ab, so sind wir berechtigt, einen pauschalen Schadensersatz von 15% des Auftragswertes geltend zu machen, soweit wir keinen höheren Schaden nachweisen oder Vertragspartner nicht einen niedrigeren Schaden nachweist. Im Falle der Kündigung des Vertrages vor Abnahme gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 4.4. Das Eigentum am Werkzeug geht mit vollständiger Zahlung des vereinbarten Werklohns auf den Vertragspartner über.
- 4.5 Ist das hergestellte Werkzeug zum Produktionseinsatz in unserem Werk bestimmt, schließt der Vertragspartner bereits jetzt einen Werkzeughleihvertrag über das betreffende Werkzeug mit uns ab. Das Werkzeug wird ausschließlich im Rahmen der Produktion für den Vertragspartner eingesetzt und wird von uns im Rahmen unserer bestehenden Sachversicherungen mit versichert. Die laufende Wartung und Pflege des Werkzeugs erfolgt durch uns auf unsere Kosten, soweit die vereinbarte oder von uns angegebene Gesamtausbringungsmenge noch nicht erreicht ist. Notwendige Reparaturen bei Bruch oder Verschleiß trägt der Vertragspartner. Das Werkzeug bleibt bei uns bis zur Beendigung eines eventuell abgeschlossenen Rahmenliefervertrages oder bis zur vollständigen Erfüllung eines erteilten Lieferauftrages, in jedem Fall aber bis

zur vollständigen Bezahlung aller offenen Rechnungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner.

Wir übernehmen eine Aufbewahrung des Werkzeugs für die Dauer von drei Jahren nach der letzten Bestellung. Anschließend werden wir den Vertragspartner schriftlich auffordern, sich zur weiteren Verwendung des Werkzeugs zu erklären. Äußert sich der Vertragspartner nicht, sind wir berechtigt, das Werkzeug auf seine Kosten entweder an den Sitz des Vertragspartners zu liefern oder zu verschrotten.

5. Musterteile/Freigabe von Serienteilen

- 5.1. Vor Erstlieferung für jedes neue oder geänderte Produkt legen wir dem Vertragspartner Muster mit Prüfbericht zur Freigabe vor, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Muster werden nach Möglichkeit unter Serienbedingungen hergestellt. Sie werden in der vereinbarten Menge besonders gekennzeichnet und getrennt von anderen Warenlieferungen an die vom Vertragspartner benannte Empfangsstelle geschickt. Der Vertragspartner teilt das Ergebnis der Prüfung umgehend im Erstmusterprüfungsbericht mit. Sind im Erstmusterprüfungsbericht Abweichungen zugestanden, werden diese in den entsprechenden Spezifikationen, Stücklisten, Normen etc. entsprechend angepasst. Ansonsten sind der Zustand des freigegebenen Erstmusters und der Erstmusterprüfbericht ausschlaggebend und gehen abweichenden Maßen oder Eigenschaften in der vereinbarten Spezifikation vor.
- 5.2. Entsprechendes gilt bei der Änderung von freigegebenen Serienprodukten. Über Änderungen, insbesondere auch über die Wahl des verwendeten Werkstoffes, der Konstruktion, des Fertigungsverfahrens, die Verlagerung an eine andere Produktionsstätte oder den Wechsel von Zulieferern werden wir den Vertragspartner mit angemessener Frist informieren.
- 5.3. Für Erzeugnisse, die nicht allen spezifizierten Anforderungen entsprechen, können wir unter Angabe von Art und Ursache der Abweichung eine Sonderfreigabe beim Vertragspartner beantragen. Diese ist zu erteilen, wenn die Abweichung für die Qualität der gelieferten Produkte nicht von entscheidender Bedeutung ist.

6. Beigestellte Teile

Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden.

7. Ausführung der Lieferungen Leistungen, Lieferfristen/Termine

- 7.1 Die Lieferung von Waren erfolgt ab Stanz- und Biegetechnik Distel GmbH & Co KG, Nürnberg (EXW gemäß INCOTERMS 2010).
- 7.2 Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sein denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet.
- 7.3 Schadensersatzansprüche des Vertragspartners wegen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Nachfrist sind ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. In diesem Fall sind Schadensersatzansprüche des Vertragspartners begrenzt auf maximal 5 % der Nettoauftragssumme. Für

- mittelbare Schäden sowie für untypische Folgeschäden haften wir nicht.
- 7.4. Etwaige Expresslieferungen zur Einhaltung von Lieferfristen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Wir sind berechtigt, den Transportweg, das Transportmittel und das Transportunternehmen auszuwählen und festzulegen. Die Kosten zusätzlicher Beschleunigungsmaßnahmen, die auf Wunsch des Vertragspartners ergriffen werden, obwohl wir unseren vertraglichen Lieferpflichten nachgekommen sind, gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- 8. Eigentumsvorbehalt**
- 8.1. Alle gelieferten Waren und Gegenstände bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderung, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (Saldovorbehalt) und der Forderungen, die durch den Insolvenzverwalter einseitig im Wege der Erfüllungswahl begründet werden. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dieser Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen.
- 8.2. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Vertragspartner uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Abs. 1.
- 8.3. Der Vertragspartner darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Abs. 4 bis 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
- 8.4. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden, zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Vertragspartner für die Forderung erwirbt, bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Vertragspartner zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Abs. 2 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Vertragspartner zur Erfüllung eines Werkvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werkvertrag im gleichen Umfang im Voraus an uns abgetreten.
- 8.5. Der Vertragspartner ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung erlischt im Falle unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Vertragspartner durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Auf unser Verlangen ist der Vertragspartner verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu übergeben.
- 8.6. Eine Abtretung von Forderungen aus der Weiterveräußerung ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factoring, die uns angezeigt wird und bei welcher der Factoring-Erlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird unsere Forderung sofort fällig.
- 8.7. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte hat uns der Vertragspartner unverzüglich zu unterrichten. Der Vertragspartner trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.
- 8.8. Gerät der Vertragspartner in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb des Vertragspartners zu betreten. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Vertragspartner durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.
- 8.9. Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen, Kosten o.ä.) insgesamt um mehr als 20 v.H., sind wir auf Verlangen des Vertragspartners insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- 9. Versand, Gefahrübergang, Verpackung, Teillieferungen**
- 9.1. Erklären wir uns bereit, den Versand der Ware für den Vertragspartner zu organisieren, so bestimmen ausschließlich wir den Versandweg und die Versandmittel sowie Spediteur und Frachtführer.
- 9.2. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerks geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme der Ware, bei allen Geschäften, auch bei franko- und frei-Haus-Lieferungen, auf den Vertragspartner über. Für Versicherung sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Vertragspartners. Pflicht und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- 9.3. Die Ware wird verpackt geliefert. Verpackungsmaterial wird nicht an unserem Lager zurückgenommen.
- 9.4. Wir sind zu Teillieferungen und vorzeitigen Lieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart ist. Über- oder Unterschreitungen der vereinbarten Liefermengen um bis zu 10 % sind zulässig und verpflichten den Vertragspartner zur Zahlung der tatsächlich gelieferten Warenmenge.
- 10. Gewährleistung**
- 10.1. Verschlechterungen der gelieferten Waren, die auf unsachgemäße Lagerung und/oder Verarbeitung zurück zu führen sind, stellen keinen Sachmangel dar.
- 10.2. Kleine Abweichungen in der Ausführungsfarbe, unbedeutende Schönheitsfehler und übliche technische Toleranzen stellen keinen Mangel dar, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 10.3. Hat der Vertragspartner an den Waren ohne unser Einverständnis Änderungen und/oder Nacharbeiten vorgenommen, sind Gewährleistungsansprüche insoweit ausgeschlossen.
- 10.4. Beanstandungen der Ware müssen uns im Übrigen unverzüglich, und zwar offensichtliche Mängel spätestens innerhalb einer Woche nach Ablieferung, verdeckte Mängel spätestens eine Woche nach Entdeckung schriftlich und

detailliert angezeigt werden. Eine Be- und/oder Verarbeitung der Ware ist in diesem Fall umgehend einzustellen.

- 10.5 Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern (Nacherfüllung). Für den Fall, dass die Nacherfüllung zweimal fehlschlägt, ist der Vertragspartner berechtigt, den Vertragspreis zu mindern oder die Aufhebung des Vertrages zu verlangen. Entsprechendes gilt, falls wir die Nacherfüllung verweigern.
- 10.6 Gibt der Vertragspartner uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Sachmangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Rechte wegen des Sachmangels.
- 10.7 Die Übernahme von Sortier- und Prüfkosten ist ausgeschlossen, soweit sie nicht tatsächlich aufgefundene fehlerhafte Teile betreffen oder soweit dies nicht im Einzelfall ausdrücklich vereinbart wurde.

11. Allgemeine Haftungsbeschränkung/Verjährung von Ansprüchen

- 11.1 Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir, auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen, nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.
- 11.2 Die Haftungsbeschränkungen gem. vorstehender Ziff. 10.1. gelten nicht in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Beschaffenheit (Beschaffenheitsgarantie). Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, oder in Fällen unserer Fahrlässigkeit ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. In keinem Fall haften wir über die gesetzlichen Ansprüche hinaus. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 11.3 Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Verjährung vertraglicher und gesetzlicher Ansprüche, die dem Vertragspartner gegen uns aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, die gesetzlichen Vorschriften. Davon unberührt bleiben unsere Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, sowie die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen. In den Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- 12.1 Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag ist Nürnberg.
- 12.2 Gerichtsstand für alle mit dem Vertrag zusammenhängenden Streitigkeiten ist das für den Sitz unseres Unternehmens zuständige Amts- bzw. Landgericht, falls der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind jedoch berechtigt, nach eigener Wahl auch am Sitz des Vertragspartners zu klagen.
- 12.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen deutsches Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens von 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung.

13. Allgemeines

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht gerührt. Die Vertragspartner sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

14. Lieferungen und Leistungen durch den Vertragspartner

- 14.1 Für Lieferungen und Leistungen durch den Vertragspartner gelten an Stelle der Ziffern 2. bis einschließlich 5. und 7. bis einschließlich 11. die gesetzlichen Vorschriften.
- 14.2. Ist Gegenstand des Vertrages eine Werkzeuglieferung durch den Vertragspartner, so gelten an Stelle von Ziff. 2.4. folgende Zahlungsbedingungen:
30 % des vereinbarten Werklohns nach Konstruktionsfreigabe durch uns gegen Vorlage einer unbefristeten selbstschuldnerischen Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe des vereinbarten Werklohns einer deutschen Bank oder Sparkasse, bei der das Recht zur Hinterlegung ausgeschlossen ist, 30 % nach Vorlage der erstfallenden Teile, 40 % nach Freigabe durch unseren Kunden,.

Nürnberg, Februar 2017